



Entwurf

Änderungsantrag zur Satzung

Initiator*innen:

Titel: Satzung der KSV Pinneberg

Satzungstext

§1 Grundsätze

2 (1) Das gesamte Wirken der Kreisschüler:innenvertretung Pinnebergs (im
3 Folgenden KSV PI abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage
4 demokratischer Prinzipien.

5 (2) Die KSV PI ist überparteilich.

6 (3) Die KSV PI und ihre Organe verpflichten sich einer transparenten
7 Arbeitsweise.

8 (4) Wir streben an, alle Schulformen gleichwertig in der Arbeit der
9 Kreisschüler:innenvertretung zu repräsentieren.

10 (5) Wir streben eine Geschlechtergerechtigkeit bei den Wahlen des Vorstands
11 der Kreisschüler:innenvertretung an.

12 (6) In offiziellen Dokumenten der KSV wird mit Doppelpunkt oder Ausschreiben
13 der männlichen sowie weiblichen Form gegendert.

14 **§2 Organe**

15 Die KSV PI hat folgende Organe:

16 (1) Das Kreisschüler:innenparlament (im Folgenden als KSP abgekürzt)

17 (2) der:die Kreisschüler:innensprecher:in (im Folgenden als KSS abgekürzt),

18 (3) der:die stellvertretende Kreisschüler:innensprecher:in (im Folgenden als
19 stv. KSS abgekürzt)

20 (4) der Kreisvorstand (im Folgenden als KreVo abgekürzt)

21 (5) die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)

22 **§3 Aufgaben**

23 (1) Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die Arbeit der
24 Schüler:innenvertretungen in Kreis Pinneberg zu unterstützen (§ 82 Abs. 2
25 SchulG), stellt sich die KSV PI die Aufgabe, die Meinung der Schüler:innen
26 zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmaßig
27 bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

28 (2) Die KSV setzt sich zusätzlich zu den Belangen der weiterführenden Schulen
29 für die Belange der Schüler:innen von Grundschulen im Kreis ein.

30 **§4 Delegierte zum KSP**

31 (1) Die Schüler:innen jeder weiterführenden, allgemeinbildenden, privaten und
32 berufsbildenden Schule und Förderzentren des Kreises Pinneberg wählen aus
33 ihrer Mitte zwei Delegierte zum KSP sowie zwei Vertreter:innen.

- 34 (2) Im Falle der Verhinderung eines:r Delegierten nimmt eine:r der
35 Stellvertreter:innen das Amt des:der Delegierten zum KSP wahr.

36 §5 Aufgaben der Delegierten zum KSP

- 37 (1) Die Delegierten vertreten die Anliegen der Mitschüler:innen in den Gremien
38 der KSV PI.

- 39 (2) Die Delegierten oder die gewählte Vertretung nehmen an den Sitzungen des
40 KSPs teil. Aufgabe der Delegierten oder der Vertretung ist es, deren
41 Schüler:innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des KSPs zu
42 unterrichten.

43 §6 Kreisschüler:innenparlament

- 44 (1) Das KSP ist das oberste Organ der KSV PI.

- 45 (2) Das KSP setzt sich aus den Delegierten zum KSP der Schulen des Kreises
46 Pinneberg gem. §4 zusammen.

- 47 (3) Die Sitzungen des KSPs sind öffentlich für die Schüler:innen des Kreises.
48 Der KreVo kann Gäste zulassen. Die KSV behält sich das Recht vor, Gästen
49 begründete Absagen zu erteilen (beispielsweise bei übermäßiger (20%+)
50 Anmeldezahl). Über Ablehnungen muss das KSP informiert werden.

- 51 (4) Die Sitzungen des KSPs werden von dem KreVo vorbereitet und präsidial
52 geleitet.

- 53 (5) Die Sitzungen des KSPs werden von dem KreVo mit einer Frist von zwei
54 Schulwochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist
55 der Poststempel beziehungsweise das E-Mail-Versanddatum. Der KreVo muss
56 auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des KSPs eine Sitzung des KSPs
57 innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine
58 Sitzung des KSPs im Schulhalbjahr statt.

59 (6) Das KSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß §
60 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der
61 Mitglieder anwesend ist. Das KSP ist so lange beschlussfähig, bis die
62 Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen
63 Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das KSP erneut
64 geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl
65 der Erschienenen, beschlussfähig.

66 **§7 Aufgaben des KSPs**

67 Das KSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der KSV PI. Es hat insbesondere
68 folgende Aufgaben:

69 (1) Die Beschlussfassung über

- 70 a. die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und
71 der Wahlordnung
- 72 b. die Grundpositionen der KSV PI zusammengefasst einem öffentlichen
73 Grundsatzprogramm
- 74 c. weitere Entscheidungen zusammengefasst in einer Beschlusssammlung,
75 die allen Schüler:innen öffentlich ist, die von der KSV PI vertreten
76 werden.
- 77 d. die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schüler:innen des
78 Kreises Pinneberg betreffen
- 79 e. die Zusammenarbeit mit anderen KSVen
- 80 f. die Zielsetzungen der Arbeitskreise, die allen Schüler:innen
81 öffentlicht ist, die von der KSV PI vertreten werden.
- 82 g. die Erstellung einer Agenda, in welcher sämtliche Arbeitsaufträge
83 des KreVos aufgeführt werden.

84 (2) Die Wahl

- 85 a. der fünf KreVo-Mitglieder
- 86 b. der:des KSS

c. der:des stv. KSS

87

- 88 (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der
89 Kreisverbindungslehrkraft

90 **§8 Der Kreisvorstand**

- 91 (1) Der Landesvorstand setzt sich aus dem:der KSS, dem:der stv. KSS und bis zu
92 fünf weiteren KreVo-Mitgliedern zusammen.
- 93 (2) Der KreVo stimmt über alle relevanten Fragen zur Art der Ausführung seiner
94 Aufgaben und der seiner Mitglieder ab. Abstimmungen erfolgen auf Antrag
95 eines Mitglieds, wobei alle Mitglieder bei jeglichen Abstimmungen dasselbe
96 Stimmrecht besitzen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des:der
97 KSS. Abstimmungen außerhalb von KreVo-Sitzungen benötigen mindestens 24
98 Stunden Zeit zur Rückmeldung. Sie werden auf der folgenden Sitzung
99 protokolliert und bestätigt.
- 100 (3) Der KreVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.
- 101 (4) Der KreVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der:die
102 KSS oder ein KreVo-Mitglied es verlangt.
- 103 (5) Die KreVo-Sitzungen werden von dem:der KSS geleitet.
- 104 (6) Der KreVo legt dem KSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht
105 über die Tätigkeit des KreVos seit der letzten Sitzung des KSPs sowie
106 einen kurzen Bericht über die Finanzen der KSV PI vor. Der KreVo berichtet
107 dem KSP bei jeder Tagung über den konkreten Fortschritt der Bearbeitung
108 jedes Punktes der Agenda.
- 109 (7) Den KreVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur
110 Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zur Annahme die

111 Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des KreVos inklusive der Stimme der:des
112 KSS bedarf. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen
113 solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus
114 müssen intensive Beratungen mit der Kreisverbindungslehrkraft
115 stattgefunden haben.

116 **§9 Aufgaben des Kreisvorstands**

- 117 (1) Der KreVo führt die Beschlüsse des KSPs aus. Sie sind für die sachliche
118 Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der KSV PI
119 gegenüber dem KSP verantwortlich.
- 120 (2) Der KreVo nimmt an den Sitzungen des KSPs teil und legt diesem über seine
121 Handlungen Rechenschaft ab.
- 122 (3) Der KreVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im
123 Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten
124 Sitzung des KSPs rechtfertigen und vom KSP nachträglich genehmigen lassen.
- 125 (4) Dem KreVo obliegt die redaktionelle Änderung des Grundsatzprogramms
126 einschließlich der Festlegung über die Einordnung einzelner KSP-Beschlüsse
127 in Kapitel des Grundsatzprogramms.

128 **§10 Kreisschüler:innensprecher:in**

- 129 (1) Die:Der KSS vertritt die Anliegen der KSV PI in der Öffentlichkeit.
- 130 (2) Diese:r wird durch den KreVo unterstützt und im Falle seiner:ihrer
131 Abwesenheit durch den:die stv. KSS vertreten.
- 132 (3) Der:die KSS und der:die Stellvertreter:in berichten dem KreVo regelmäßig
133 über ihre Arbeit.

134

§11 Arbeitskreise

135 (1) An den AKs können grundsätzlich alle direkt und indirekt an Schule
136 Beteiligten teilnehmen. Der:Die Vorsitzende des AKs kann sämtliche
137 Parteien außer Schüler:innen des Kreises Pinneberg aus Gründen der
138 Zielsetzung von der Teilnahme ausschließen.

139 (2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbstständig.

140 (3) Das KSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und
141 genehmigen.

142 (4) Der AK wählt eine:n Vorsitzende:n.

143 (5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab von dem KreVo genehmigt
144 werden. Bis zur Wahl eines:einer Vorsitzenden legt der KreVo per KreVo-
145 Beschluss kommissarisch einen Vorsitz fest.

146 (6) Der KreVo wird zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhalten
147 sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll.
148 Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist der:die Vorsitzende des
149 AKs.

150 (7) Die Laufzeit eines AKs ist, sofern bei seiner Bildung nicht niedriger
151 festgelegt, auf ein Jahr begrenzt. Die Laufzeit eines AKs kann auf dem
152 letzten KSP vor seinem Auslaufen um maximal ein Jahr verlängert werden.

153 (8) Auf Entscheidung des:der Vorsitzenden des AKs in Abstimmung mit dem KreVo
154 können zu Sitzungen des AKs Vertreter:innen der Presse eingeladen werden.

155

§12 Niederschriften

156 (1) Über die Sitzungen der Gremien der KSV PI ist eine Niederschrift

157 anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:

- 158 a. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
- 159 b. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
- 160 c. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen
161 Personen,
- 162 d. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
- 163 e. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
- 164 f. das Ergebnis der Wahlen.

165 (2) Die Niederschrift ist von der:dem Vorsitzenden des Gremiums und dem:der
166 Schriftführer:in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das
167 jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den KSV-Akten zu nehmen und
168 zehn Jahre aufzubewahren.

169 **§13 Abwahl, Ausscheiden**

- 170 (1) Ein Mitglied der KSV PI kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit
171 einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.
- 172 (2) Ein Mitglied der KSV PI scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr
173 einer weiterführenden Schule des Kreises Pinneberg angehört.
- 174 (3) Sollte ein Mitglied des Vorstandes ausscheiden, abgewählt werden oder
175 zurücktreten, findet bei der nächsten Gelegenheit eine Nachwahl statt.
176 Sämtliche Posten werden auf dem ersten KSP eines Schuljahres neu gewählt.

177 **§14 Schlussbestimmungen**

- 178 (1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das KSP in Kraft.

- ¹⁷⁹ (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller
¹⁸⁰ stimmberechtigten, anwesenden Delegierten des KSPs.